

Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an den 20. Hessischen Landtag und die Landesregierung für die Jahre 2019 bis 2024

Die fünf kreisfreien Städte, 418 kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die 21 Landkreise im Bundesland Hessen sind die Lebensmittelpunkte der dort wohnenden und arbeitenden Menschen. Der Alltag der über sechs Millionen Menschen in Hessen wird von den vorgehaltenen Strukturen und Infrastrukturen geprägt. Anders als die weiteren politisch-administrativen Ebenen – Land, Bund und Europa – bleibt die kommunale Ebene nicht abstrakt, sondern sie ist direkt zu erfahren. Der demografische Wandel und Fragen der Integration sind auf der örtlichen Ebene unmittelbar relevant; nahezu alle wesentlichen Politikbereiche vom Arbeitsmarkt über die Gesundheitsversorgung, Schule und Kindergärten bis hin zur Wohnungsversorgung – sind im direkten Miteinander mit den Menschen vor Ort zu gestalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die Menschen im Ballungsraum oder in einer ländlichen Kommune leben. Für eine gedeihliche Zukunft des Flächenlandes Hessen sind gleichwertige Bedingungen in Stadt und Land unabdingbar.

Die Stärkung kommunaler Selbstverwaltung sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Zukunftsgestaltung in den Gemeinden, Städten und Landkreisen als tragende Säulen des Gemeinwesens müssen daher zu den Hauptaufgaben hessischer Landespolitik zählen. Die kommunalen Spitzenverbände – Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag – vertreten die Interessen der hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden und wirken auf die Wahrung der verfassungsrechtlich gewährten Selbstverwaltungsgarantie hin.

Ausgehend von diesem Verständnis haben die drei Spitzenverbände an den 20. Hessischen Landtag und die neu zu wählende Landesregierung folgende gemeinsame zentrale Forderungen:

1. Landtag und Landesregierung, Gemeinden, Städte und Landkreise müssen Partnerschaft auf Augenhöhe leben

Eine erfolgreiche Politik für die Menschen in Hessen wird in besonderem Maße gelingen, wenn Land und Kommunen eng und partnerschaftlich kooperieren. In diesem Sinne ist nicht nur die Beachtung der Vorgaben des Hessischen Beteiligungsgesetzes in Anhörungsverfahren, sondern auch eine frühzeitige, partnerschaftliche Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in alle kommunalrelevanten Sachverhalte erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die kommunalen Spitzenverbände zu einem möglichst frühen Zeitpunkt angehört und beteiligt werden, damit kommunale Interessen noch angemessen berücksichtigt werden können. Gerade in jüngerer Zeit sind vermehrt sogenannte Fraktionsgesetzentwürfe zu verzeichnen. Für derartige Gesetzesvorlagen wird gem. § 5 Abs. 3 des Beteiligungsgesetzes die Anhörungsfrist im Extremfall auf nur 2 Wochen verkürzt. Innerhalb einer derartig kurzen Frist ist eine hinreichende Positionierung der kommunalen Ebene unter Einbindung aller Gemeinden, Städte und Landkreise nicht hinreichend gewährleistet. Daher wird gefordert, dass auch in diesen Fällen die ausreichende Anhörungsfrist eingeräumt wird. In einer von Vertrauen geprägten Partnerschaft vermeidet das Land alle restriktiven Eingriffe in die durch Art. 28 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung. Diese, auch als örtliche Demokratie zu bezeichnende Organisationsform, wird am besten geschützt, wenn ihr durch das Land eine aufgabengerechte Finanzausstattung gewährt wird. Das Land hat sich zudem als Sachwalter für deren Interessen im Bund und auf europäischer Ebene einzusetzen.

Der Landtag muss den im Weißbuch Europas definierten Grundsatz "Weniger, aber effizienter" bezogen auf die Verabschiedung kommunaler Gesetze leben. Dem darin enthaltenen Grundsatz der Subsidiarität ist mehr Beachtung zu schenken. Auch wenn es für den Landesgesetzgeber verlockend erscheint, eigene politische Vorstellungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kommunen gesetzlich vorzuschreiben, hat dies zu unterbleiben. Stattdessen

sollte darauf vertraut werden, dass die Kommunen den von ihnen zu bewältigenden Aufgaben ohne landesseitige gesetzliche Vorgaben effektiv und effizient in kommunaler Selbstverwaltung nachkommen. Es darf auf keinen Fall ohne einschlägige Beteiligung der Kommunen faktische Einflussnahme durch finanzielle Förderungen, die von den Kommunen politisch nicht abgelehnt werden können, erfolgen. Auch hessische Sonderwege, die zu einem höheren organisatorischen Verwaltungsaufwand in den Kommunalverwaltungen führen, wie zum Beispiel das am 1.3.2015 in Kraft getretene Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz, sind zu vermeiden.

2. Das Land hat seine Verantwortung für gesunde Kommunalfinanzen dauerhaft wahrzunehmen

Die hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise haben überwiegend den jahresbezogenen Haushaltsausgleich erreicht. Auf der Ebene der Städte und Gemeinden wurde dies jedoch – trotz verbesserter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen – erst durch deutliche Erhöhungen der lokalen Steuern möglich. Im Rahmen der Hessenkasse gibt es nunmehr ein Instrument, um bestehende haushaltswirtschaftliche Altlasten nach und nach abzubauen. Für viele Kommunen wird sich dieser Prozess jedoch noch über viele Jahre hinziehen.

Die zukünftige hinreichende finanzielle Ausstattung der kommunalen Ebene ist allerdings nicht gesichert. Trotz Hessenkasse bleibt das kommunale Hessen Hochschuldenland. Bei den Investitionskrediten liegt es auf dem letzten Platz. Unabdingbar ist eine Finanzausstattung, die eine nennenswerte Eigenfinanzierung einer angemessenen Investitionstätigkeit erlaubt und die Kommunen zu antizyklischem Handeln befähigt.

Das Land hat zu gewährleisten, dass die Kommunen in den kommenden Jahren den aufgelaufenen Investitionsstau beseitigen und sich gleichzeitig konsolidieren können: Das Land muss die Kommunen daher in die Lage versetzen, die notwendigen Instandhaltungsarbeiten zu verrichten, ihre Investitionskredite abzubauen und die Tilgungsleistungen für die Hessenkasse zu erbringen.

Das Land muss auf seine bundesweiten Tätigkeiten verzichten, zu seinen Gunsten und zu Lasten der Kommunen in den westli-

chen Ländern die Gewerbesteuerumlage auf mehr als 20,5 Punkte Landesanteil hinaufzusetzen.

Eine Befrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs mit landespolitischen Zielsetzungen lehnen wir entschieden ab. So hat der 20. Landtag die Freistellung der Eltern von der Kindergartengebühr mit eigenen Mitteln zu bewältigen und die Belastung des Kommunalen Finanzausgleichs mit 155 Millionen Euro zurückzunehmen. Außerdem sollten landesweite Regelungen in einem Kita-Finanzierungsgesetz getroffen werden anstatt Förderregelungen, die nicht oder nicht dauerhaft auskömmlich sind, zu verkünden. Das Konnexitätsprinzip darf nicht über Förderregelungen ausgehebelt werden. Dennoch sind zur Bewältigung einzelner besonders wichtiger Aufgaben, in Zusammenarbeit mit den Kommunen, auch weiterhin Landesförderungen erforderlich.

3. Das Land hat das Konnexitätsprinzip endlich konsequent zu berücksichtigen und auch Weisungsaufgaben umfänglich und auskömmlich zu finanzieren

Eine Ursache für die Finanzmisere der hessischen Kommunen ist, dass seitens des Landes immer wieder Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden, ohne hierfür die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Beispiele hierfür sind die Neuregelungen des Hessischen Schulgesetzes oder das Prostituiertenschutzgesetz. Bei künftigen Gesetzgebungsverfahren muss deshalb zwingend eine institutionalisierte Gesetzesfolgenabschätzung zu den durch das Gesetz ausgelösten Kosten, an der die kommunalen Spitzenverbände mitwirken, vorgesehen werden. Im Normgebungsverfahren hat das Land mit den Kommunen Einigkeit über die Normfolgen und die konnexitätsrelevanten Veränderungen anstreben. Zur effektiven Absicherung des Konnexitätsprinzips ist den Kommunen zwingend ein gesetzlich geregeltes Klagerecht vor dem Staatsgerichtshof zu gewähren.

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes hat zu erheblichen Ausgaben bei den Städten und Landkreisen geführt. Da es sich um Weisungsaufgaben handelt, hat die vollständige finanzielle Übernahme der Fall- und Personalkosten im Unterhaltsvorschusswesen durch Bund und Land zu erfolgen. Die Prüfung, ob ein Erwerbseinkommen in der Höhe der gesetzlichen Grenze vorhanden ist, führt zudem zu immensem Aufwand und sollte entfallen, wenn irgendein Sozialleistungsbezug vorliegt. Zudem

ist eine schlanke Verrechnungslösung ohne individuelle Finanztransfers für Existenzsicherungsleistungsberechtigte erforderlich.

4. Das Land muss der Ausweitung kommunaler Aufgaben durch den Bund ohne Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel entschlossen entgegenreten

Eine weitere wesentliche Ursache für die Finanzmisere der Kommunen ist auch darin zu sehen, dass das Land der zunehmenden Aufgabenzuweisung des Bundes an die Kommunen nicht entschlossen entgegentritt. Der Bund verursacht bei den hessischen Kommunen allein durch das Bundeskinderschutzgesetz, das Bundesteilhabegesetz, das neu gefasste Unterhaltsvorschussgesetz und die Pflegeneuausrichtungs- und Pflegestärkungsgesetze nicht gegenfinanzierte Mehraufwendungen in dreistelliger Millionenhöhe. Solchen Entwicklungen muss sich das Land konsequent entgegenstellen und entsprechend seinen Einfluss – besonders im Bundesrat – geltend machen. Sonst hat das Land selbst die entsprechenden Ausgleichsleistungen finanzieren. Dies erfordert eine intensivere und institutionalisierte Abstimmung zwischen Land und Kommunen zur Wahrnehmung und Verteidigung kommunaler Interessen auf Bundesebene und darüber hinaus auf europäischer Ebene.

Das Land hat für die Kommunen im ländlich geprägten Raum die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu verbessern, der Abwanderung entgegenzuwirken, den ländlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Ressourcen insbesondere der Fläche umzugehen.

Die Prognosen zu Bevölkerungsrückgang und Alterung in den ländlichen Räumen sowie der Wettbewerb der Regionen um Zuzug und Neubürger sind Herausforderungen aber nicht nur für die Gemeinden, sondern für das Land Hessen im Ganzen. Denn der demografische Wandel wirkt sich zwar regional unterschiedlich aus, letztlich aber sind alle Aufgabenfelder der kommunalen Daseinsvorsorge davon betroffen. Insbesondere Bildung und Ausbildung, Arbeiten und Wohnen, Jugend und Familie, Zuwanderung und Integration, soziale Sicherung, Gesundheitswesen, Städtebau und gemeindliche Infrastruktur, Verwaltung, Personalwirtschaft und Kultur sind zu Zukunftsthemen geworden, die in Dorfentwicklungs- und Sicherheitskonzepten zu bearbeiten sind. Hier hat das Land Unterstützung und finanzielle Hilfen in

einem Gesamtprojekt (Masterplan) bereitzustellen, bei dem die Kommunen bzw. die Kommunalen Spitzenverbände mitzuarbeiten haben.

Herausforderungen wie die Zuwanderung oder die Bewältigung des demografischen Wandels sind mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu lösen. Bei der notwendigen Strukturförderung hat das Land in der Vergangenheit im Sinne der Bürgerbeteiligung und des zivilgesellschaftlichen Engagements für den ländlichen Raum Akzente gesetzt, die es weiterzuführen und zu bündeln gilt, um eine größtmögliche positive Entwicklung für die Fläche zu erreichen.

5. Das Land muss sich bei der Kinderbetreuung finanziell stärker engagieren

Die hessischen Kommunen bieten für Kinder hochwertige Betreuungsangebote, die in den vergangenen Jahren konsequent ausgebaut wurden. Der Bedarf bei der Kinderbetreuung steigt allerdings weiter an. Bund und Land müssen sich deshalb nicht nur an den Investitionskosten, sondern dauerhaft auch an den Betriebskosten beteiligen und mit den Ländern die zusätzlichen Kosten für die im SGB VIII immer weiter steigende Qualität übernehmen. Dazu gehört eine Fortentwicklung der Vereinbarung zur Finanzierung der Kinderbetreuung/Beteiligung des Landes Hessen an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen im Sinne einer Drittellösung dergestalt, dass jeweils ein Drittel der Betriebskosten durch den Bund, soweit dieser untätig bleibt, das Land zwei Drittel und die Gesamtheit von Kommune und Träger ein Drittel tragen. Wir fordern zudem eine Dynamisierung der Grund- und Qualitätspauschalen nach den §§ 32 ff. HKJGB, um den steigenden Tarifen gerecht zu werden.

6. Das Land hat ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Ganztagsangebot im Bereich der Grundschulen und der Sekundarstufe I zu etablieren

Durch den Ausbau der Kindertageseinrichtungen ist eine Betreuung in den ersten Lebensjahren zwischenzeitlich flächendeckend gewährleistet. Dementsprechend erwarten die Eltern – darin nicht zuletzt bestärkt durch bundespolitische Diskussionen um zusätzliche Rechtsansprüche – zunehmend auch in der Schule einen Ganztagsbetrieb oder zumindest eine Nachmittagsbetreu-

ung für ihre Kinder. Das Land steht in der Pflicht, Ganztagsplätze mit verbindlichen zeitlichen Strukturen in Schulen auszubauen. Die Verbesserung der Bildungschancen der Kinder muss einem pädagogischen Gesamtkonzept folgen, das nicht zwischen Schule und Nachmittagsbetreuung unterscheidet.

Der bedarfsgerechte Ausbau ganztätig arbeitender Schulen in den nächsten Jahren erfordert eine zielgerichtete und kohärente Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und außerschulischen Akteuren und Unterstützungssystemen. Die Angebotsplanung liegt analog zur Schulentwicklungsplanung in der originären Verantwortung der kommunalen Schulträger, deren Planungshoheit und die Vorgaben der Bedarfs- und Finanzplanung zu achten sind.

Die Kommunen werden auch die notwendigen Fortentwicklungen im Bereich der Digitalisierung und Inklusion und den weiteren Ausbau der Ganztagsschulangebote vornehmen, wenn sie dafür die erforderliche Finanzierung bereitgestellt erhalten.

7. Das Land Hessen muss die Umsetzung der Inklusion an Hessischen Schulen aus originären Landesmitteln finanzieren

Durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes wurde offenbar, dass man seitens des Landes Hessen zwar politisch die zeitnahe Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Handicaps jeder Art in die allgemeine Schule wünscht, sich aber für die finanziellen Folgen nicht verantwortlich fühlt. Es ist, wie im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Hessischen Schulgesetzes gefordert, eine eindeutige gesetzliche Finanzierungsregelung dahingehend erforderlich, dass neue Aufgaben, bzw. Systemänderungen in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich durch originäre Landesmittel bestritten werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die auf eine politische Setzung des Landes zurückgehende Änderung des bisherigen durch die kommunale Ebene finanzierten Systems nicht erneut zulasten der Schulträger, sowie der allgemeinen Sozialsysteme und auch nicht zulasten der Sozialhilfeträger gelöst werden kann. Vielmehr muss das Land Hessen die erhöhten Betreuungskosten als unmittelbare Folge seiner politischen Ziele,

seiner entsprechend ausgestalteten gesetzlichen Vorgaben bzw. gesetzlichen Änderungen akzeptieren und die anfallenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln bestreiten.

Gefordert wird daher eine gesetzliche Regelung, nach der Kosten einschließlich aller erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen, die durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich zusätzlich entstehen, aus originären Haushaltsmitteln des Landes getragen werden.

Die Inklusion an Schulen muss darüber hinaus auch durch die Erstellung eines praxisgerechten Rahmenkonzeptes vorangetrieben werden. Dazu gehört auch ein Bekenntnis zur Anerkennung als Aufgabe der Schule, nicht der Jugendhilfe oder ein Bekenntnis zum Einsatz multiprofessioneller Teams und Schwerpunkt-schulen. Es bedarf aber einer klaren Entscheidung. Keinesfalls darf es weiter zu einer Konkurrenzsituation zwischen Lehrern und Jugendhilfe kommen.

8. Das Land hat sich hälftig an der Finanzierung der „Digitalisierung an Schulen“ zu beteiligen

Das Land Hessen hat sich bereits im Zuge der „Schwalbacher Erklärung“ und der auf dieser Basis im Jahr 2001 begründeten gemeinsamen Medieninitiative Schule@Zukunft dazu bekannt, dass die Digitalisierung des Schulunterrichtes eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht durch die Schulträger alleine bewältigt werden kann.

Zwischenzeitlich ist es auch politisch anerkannt, dass Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung künftig integraler Bestandteil des Bildungsauftrages der Schulen zu sein hat. Der Bildungsauftrag wurde u.a. durch die am 08.12.2016 verabschiedete Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ erweitert. Angesichts dieser Änderung der Lebenswirklichkeit ist ein weiterer logischer Schritt hin zu einer klaren und dauerhaften gesetzlichen Finanzierungsregelung erforderlich, um deutlich werden zu lassen, dass es das Land Hessen mit seinen Prioritätensetzungen auch finanziell ernst meint.

Die kommunale Ebene hat deshalb bereits im Rahmen der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Jahr 2017 gefordert: „Die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik ein-

schließlich eines technischen Supports, der zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit im Unterricht erforderlich ist, tragen Land und Schulträger zu gleichen Teilen.“

Die Festschreibung einer steten Landesbeteiligung ist zur langfristigen Finanzierung und Sicherung der Betriebsbereitschaft der IT-Infrastruktur in den Schulen eine unabweisable Notwendigkeit. Die kommunale Ebene erwartet ein entsprechendes, zielgerichtetes finanzielles Engagement des Landes Hessen, da ansonsten ein Vorantreiben der Digitalisierung lediglich im Rahmen derjenigen Spielräume möglich sein wird, die sich nach Erledigung der sonstigen Aufgabenprioritäten eröffnen.

Auch hinsichtlich der Umsetzung der Digitalisierung ist darüber hinaus die mit der kommunalen Ebene abgestimmte Erstellung eines praxisgerechten Rahmenkonzeptes erforderlich.

9. Das Land hat die Kommunen in den Bereichen Mobilität, Umwelt und Energie weitergehend zu unterstützen

Hessen ist aufgrund seiner zentralen Lage in Europa ein wirtschaftsstarkes und für Zuzug attraktives Land. Gerade diese zentrale Lage führt aber auch zu erheblichen Verkehrsbelastungen, Siedlungsdruck und ökologischen Belastungen. Der stark beschleunigte Ausbau der Verkehrsnetze für alle Verkehrsträger ist unabdingbar, um die wachsenden Verkehre, die durch die weiter wachsende hessische Wirtschaft und die zunehmende Bevölkerung entstehen, überhaupt bewältigen zu können.

Die kommunale Ebene erkennt an, dass sich das Land seit 2017 auf Grund der vom 19. Landtag verabschiedeten Haushaltsansätze mit originärem Landesgeld an der Finanzierung der Verkehrsverbände beteiligt. Sie stellt zugleich fest, dass diese Landesbeteiligung gemessen an der Bedeutung des ÖPNV – auch mit Blick auf den Klimaschutz und die Luftschadstoffproblematik – völlig unzureichend ist. Es ist zu erwarten, dass die Bedeutung des ÖPNV weiter steigt und damit auch die Kosten weiter wachsen werden. Die hessischen Kommunen fordern den 20. Landtag daher auf, seinen Beitrag aus originären Landesmitteln für die Finanzierung der Verkehrsverbände auf einen Betrag in der Höhe aufzustocken, welche die Kommunen aus dem Kommunalen Finanzausgleich erbringen.

Zudem ist zu erwarten, dass sich die Mobilität insbesondere in den Städten durch die Förderung der Nahmobilität, den Ausbau der Elektromobilität, das autonome Fahren, die Digitalisierung und Vernetzung bereits in den 20er Jahren grundlegend verändern wird. Neben der Schaffung der erforderlichen auch technischen Infrastruktur bedarf es dazu auch eines entsprechenden rechtlichen Rahmens auf Landes- und Bundesebene. Die Kommunen müssen in den Stand gesetzt werden, angemessen auf diese neuen Entwicklungen zu reagieren und diese aktiv zu unterstützen. Es wird wichtiger denn je, die Infrastruktur zu fördern und auszubauen, um den Menschen die für sie wichtige Mobilität zu ermöglichen. Das würde den Siedlungsdruck aus den Ballungsräumen nehmen und den Wünschen der Menschen entsprechen.

Die Folgen des Klimawandels stellen alle Kommunen vor große Herausforderungen, da die Auswirkungen ein Risiko für Bewohner, die Infrastruktur, die Wirtschaft sowie alle Bereiche der Umwelt darstellen. Zum Erhalt gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Kommunen sind lokale und regionale Anpassungsstrategien unerlässlich. Zentrales Thema der Kommunen ist die Sicherung und Stärkung von Kalt- und Frischluftsystemen, die Minderung des Wärmeinseleffekts sowie die Anpassung der Infrastruktur. Grundlegend ist dabei ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Boden.

Eine herausragende Rolle bei der kommunalen Anpassung an den Klimawandel kommt der Infrastruktur zu. Um diese zu schaffen, aber vor allem auch nachhaltig zu sichern, bedarf es neben finanzieller Unterstützung auch gesetzgeberischer Anpassungen oder Klarstellungen.

Es ist festzustellen, dass Bund und auch Land bei der Energiewende und dem Klimaschutz jedenfalls vorwiegend auf die Elektrifizierung setzen. So wird auch im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans des Landes zwar keine Technologie ausgeschlossen, jedoch einzig die Elektrifizierung gefördert. Die Elektrifizierung ist eine Möglichkeit, um den Verkehrs- oder auch den Wärmesektor klimafreundlicher zu machen. Betrachtet man die Bemühungen der hessischen Kommunen und ihrer Unternehmen wird jedoch deutlich, dass auch andere Technologien in der Praxis verankert sind. Vor allem der Energieträger Gas und Biomasse

se sowie die bestehende Gasinfrastruktur spielen hier eine Rolle. Der Einsatz alternativer Technologien sollte aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen nicht erschwert werden.

10. Das Land muss Ordnung und Sicherheit wieder stärker in den eigenen Fokus stellen

Gefahrenabwehr und die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Städten und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren objektiv und im Sicherheitsempfinden der Menschen stark an Bedeutung gewonnen. Beides ist zuvorderst Aufgabe der staatlichen Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen den schleichenden Rückzug der Landespolizei aus dem öffentlichen Raum entschieden ab.

Zur Stärkung der Kriminalprävention muss das Land mehr Polizeipräsenz vor Ort und auf der Straße sicherstellen und dauerhaft nicht nur im Landeshaushalt abbilden.

Flankierend hat eine verstärkte Videoüberwachung an gefährlichen Orten zu erfolgen.

Die notgedrungene Einrichtung von Stadtpolizeien darf nicht weiter dazu führen, Aufgaben der Polizei auf die Kommunen abzuwälzen. Ohnehin ist die Entlastung der Polizei von aus Sicht des Landes "polizeifremden Aufgaben" in Hessen am weitesten fortgeschritten.

Gerade wegen der durch den Landtag beschlossenen Liberalisierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes und dem zeitlich nicht eingeschränkten Alkoholverkauf sowie der Lockerung der Hessischen Sperrzeitverordnung ist die Sicherheit und Ordnung in manchen Quartieren insbesondere in den Sommermonaten gefährdet. Bei nächtlichen Ruhestörungen oder der Überwachung des Verkehrs ist deshalb weiter die Polizei in der Pflicht.

Bürgerinnen und Bürger müssen sich in der Öffentlichkeit frei und ohne Angst bewegen können. Kooperation zwischen Polizei und kommunalen Ordnungsbehörden auf Augenhöhe kann dazu beitragen, die Lebens- und Wohnqualität in den Städten und Gemeinden zu gewährleisten. In Grundsatzfragen der Kooperation hat das Hessische Innenministerium die kommunalen Spitzenverbände einzubinden.

11. Das Land hat sich gemeinsam mit den Kommunen der Herausforderung Fachkräftegewinnung zu stellen

Alle öffentlichen Arbeitgeber brauchen in den nächsten Jahren eine gemeinsame, große und engagierte Anstrengung zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Durch den Wegfall des Zivildienstes und eine fehlende Heranführung von Eltern, Kirchen, Kindergärten und Schulen an Sozialberufe können sich immer weniger Jugendliche eine Arbeit im Bereich Soziales vorstellen. Die Aufgabenausweitung und Spezialisierung sorgt aber zusätzlich für einen erhöhten Bedarf an Fachkräften. Die von vielen Betroffenen, insbesondere von Erzieherinnen und Erziehern als zu lang empfundenen Ausbildungszeiten sind dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie nicht ohne Qualitätsverlust verkürzt werden können. Besonders wichtig ist auch, die Attraktivität der sozialen Berufe durch verbesserte Arbeitsbedingungen und höhere Entgelte zu verbessern. Dies gilt vor allem auch für Altenpflegerinnen und Altenpfleger.

Im gleichen Maße gilt dies für die Gewinnung von Fachkräften in der Verwaltung. Land und Kommunen stehen vor den gleichen Schwierigkeiten und werden miteinander um die besten verfügbaren Fachkräfte konkurrieren. Bei den wenigen Personen, die sich für eine Ausbildung "Verwaltungslaufbahn" entscheiden, macht eine Konkurrenz hingegen wenig Sinn. Viel sinnvoller ist eine gemeinsame Werbestrategie, Jugendliche von den Vorteilen einer Arbeit in Land und Kommunen zu überzeugen. Daran sollte gemeinsam gearbeitet werden.

12. Das Land muss Integration vorantreiben und Aufnahme- und Anerkennungsverfahren effektiver gestalten

Die Kommunen wollen, dass Bleibeberechtigte rasch und wirkungsvoll in Integrationsmaßnahmen vermittelt werden. Sie plädieren für deutlich mehr Bundesmittel für Jobcenter, für die Übernahme der fluchtbedingten Kosten der Unterkunft im SGB II über das Jahr 2018 hinaus. Des Weiteren ist eine Integrationspauschale des Bundes, auch nach 2018, zwingend erforderlich. Gleiches gilt für die finanzielle Stärkung und Flexibilisierung der Regelsysteme sowie für schnellere und effektivere Aufnahmeverfahren. Besonders wichtig sind auch Anreize für freiwillige Ausreisen und Rückführungen aus Landeseinrichtungen.

Das Land sollte sich gegenüber dem Bund auch für eine Erfassung und Steuerung des Familiennachzugs sowie die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für den Familiennachzug verstärkt einsetzen. Dies gilt unter anderem für Digitalisierung, Steigerung der Qualität der Integrationskurse, Abbau von Schnittstellen, transparente verzahnte Verfahren, Optimierung des Ausländerzentralregistergesetzes und Flexibilisierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vertretenen Gebietskörperschaften sind nicht für eine dauerhafte Beschaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge zuständig und können dies auch nicht leisten.

Die Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung, Gesundheit und Integration muss weiter schrittweise an die tatsächlichen Kosten herangeführt werden. Das Land setzt sich beim Bund nachdrücklich für die Fortführung der Zahlung hinreichender Bundesmittel ein. Im Rahmen der Integrationskurse muss die Kinderbetreuung von Seiten des Bundes und/oder des Landes finanziell sichergestellt werden. Sollten die Bundesbehörden die Konzeption, Koordination und Sprachkursplanung nicht zügig regeln und optimieren, fordern die Kommunen die Übertragung der koordinierenden Rolle für die Sprachkursplanung und Mittelvergabe mit entsprechender Kostenausstattung auf die Kommunen.

Die Migrationsberatungsstellen beraten Jugendliche und Erwachsene zu Fragen rund um das Ankommen in den Städten: Schule, Ausbildung, Beruf, Arbeit, Freizeitgestaltung, Wohnen, Ehe, Familie, Lebenspartnerschaft, aufenthaltsrechtliche Themen, finanzielle Probleme, Spracherwerb/Deutsch lernen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Die bisherigen Fördermittel des Bundes sollten deswegen um Landesmittel erhöht und weiter dafür zur Verfügung gestellt werden.

13. Das Land hat die Kommunen beim Wohnungsbau nachhaltig zu unterstützen

Die kommunale Ebene fordert eine langfristige und ressortübergreifend angelegte Wohnungspolitik des Bundes, finanzielle Anreize für den Bau bezahlbarer, frei finanzierbarer Wohnungen, verlässliche Mittel bei der Städtebauförderung und – für eine sozial ausgewogene Stadtentwicklung – eine aktive, gemeinwohlorientierte Bodenpolitik. Um den Mehrbedarf an Wohnraum zu

erfüllen, sollen den Kommunen auch Grundstücke und Immobilien des Landes zu vergünstigten Konditionen überlassen werden.

Im Jahr 2018 steht die Evaluation der Wohnraumförderprogramme an. Die Kommunen wünschen sich eine Fortentwicklung und Optimierung. Zudem müssen die Programme auch für den ländlichen Raum erfolgversprechend zugeschnitten werden. Hierzu bedarf es auch der finanziellen Förderung bei Wirtschaftlichkeitslücken und der Hilfe bei Denkmalschutzproblemen.

Die Kommunen fordern im Rahmen des Programms "Soziale Stadt" eine weitere Mitverantwortung des Bundes und des Landes beim sozialen Wohnungsbau über das Jahr 2019 hinaus, die Erhöhung der finanziellen Beteiligung sowie das Festhalten an dem speziellen Merkmal der sozialen Komponente.

14. Das Land muss für eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sorgen

Eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen Herausforderungen der Landespolitik. Der Hessische Landtag muss in der kommenden Legislaturperiode ein Gleichgewicht zwischen der unternehmerischen Freiheit der kommunalen Krankenhäuser und der krankenhausplanerischen Gesamtverantwortung des Landes finden. Der Hessische Landtag muss dafür Sorge tragen, sowohl eine hohe Qualität der medizinischen Versorgung durch eine sinnvolle Spezialisierung zu fördern, als auch die gesundheitliche Versorgung in allen Teilen des Landes, vor allem in den ländlichen Räumen zu gewährleisten. Es fehlen medizinische Fachkräfte aber auch Notfallsanitäter für den Rettungsdienst. Gemeinsame Initiativen zur Nachwuchsgewinnung sind erforderlich. Die ambulante medizinische Versorgung muss gewährleistet sein. Die Unterstützung innovativer Konzepte und der Telemedizin kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Eine weitere Zukunftsaufgabe ist die Sicherstellung der Notfallversorgung. In dieser Frage muss der Hessische Landtag sowohl seine Gestaltungsmöglichkeiten nutzen als auch auf die Bundesregierung einwirken, um eine sektorübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen.

15. Land und Kommunen haben sich gemeinsam sich den Herausforderungen "Digitalisierung" und "E-Government" stellen

Um auch im Hinblick auf die weltweit fortschreitende Digitalisierung zukunftsfähig zu sein, sind eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur auf Gigabit-Niveau und der weitere Ausbau des öffentlichen WLAN-Netzes erforderlich. Der ländliche Raum darf auf keinen Fall vernachlässigt werden. Land und Bund müssen sich weiterhin finanziell engagieren, da auch nur sie über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für diesen Bereich verfügen.

Zudem sind Digitalisierungskonzepte der Städte und Landkreise zu fördern und Pilotprojekte zu forcieren.

Die gute Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Land muss fortgeführt und intensiviert werden, um gemeinsam die digitale Verwaltung zu realisieren und hierbei alle Akteure mitzunehmen.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf das neue Onlinezugangsgesetz, das ein zügiges Vorgehen erfordert, unverzichtbar. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit im Sinne einer ressourcensparenden Vorgehensweise auf bereits vorhandene Lösungen zurückgegriffen werden kann. Hier bietet sich bei richtiger Umsetzung die Chance, durch eine in Abstimmung mit der kommunalen Ebene erarbeitete Standardisierung von Verwaltungsprozessen Qualität und Rechtssicherheit zu verbessern und Kosten zu sparen.

Auch Maßnahmen der IT-Sicherheit sind bei sämtlichen Fortschritten grundsätzlich mitzudenken und anzupassen.

Die Erarbeitung eines Rahmens für E-Government in Hessen in enger Zusammenarbeit durch Land und kommunale Spitzenverbände, der dann in ein E-Government-Gesetz des Landes einmünden kann, wird begrüßt.

Ein solches Gesetz muss sich auf die notwendigen Bedingungen zur Unterstützung für ein Ebenen übergreifendes E-Government beschränken. Es ist den kommunalen Verwaltungen genügend Spielraum zu belassen und eine flexible Handhabung vorzusehen. Es darf nicht zu einer Überregulierung kommen. Vielmehr

sind lediglich die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die digitale Verwaltung zu schaffen. Ein Kern mit konkreten Pflichten und eine Erweiterung aus Ermöglichungs-Komponenten wären wünschenswert.

16. Das Land muss verlässliche Strukturen für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen schaffen

Die Kommunen stehen bei der praktischen Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundesteilhabegesetz vor großen Herausforderungen. Durch die Ausweitung der Leistungen ist mit einer Steigerung der Fallzahlen und damit der Kosten zu rechnen.

Das Land muss verlässliche und effektive Strukturen zur Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe schaffen. Für die anfallenden Mehrbelastungen muss das Land den Kommunen einen Ausgleich zusagen. Hierbei können die Kommunen nicht darauf verwiesen werden, dass sich der Bund in einem Volumen von bundesweit fünf Milliarden Euro stärker an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Auch nicht darauf, dass höhere Zuweisungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gewährt werden und die Länder zusätzliche Umsatzsteuerbeteiligungen von bundesweit einer Milliarde Euro erhalten. Die auf Hessen entfallenden 59 Millionen Euro sind bereits fest zur Mitfinanzierung der Hessenkasse vorgesehen. Die genauen Belastungen können dann zu einem späteren Zeitpunkt beziffert werden. Dabei muss beachtet werden, dass den Kommunen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz auch Mehrbelastungen in der Jugendhilfe entstehen.

Auch muss der Mehrbelastungsausgleich aus originären Mitteln des Landes Hessen und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs finanziert sein.

17. Das Land muss sicherstellen, dass die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wieder rechtssicher und verlässlich erfolgt

Aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen und der zunehmenden Tendenz der Verwaltungsgerichte diese kurzfristig

abzusagen, wird eine Änderung des zugrunde liegenden § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetzes gefordert.

Zwar dürfen nach dieser Regelung die Gemeinden aus Anlass von Messen, Märkten, örtlichen Festen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich vier Sonn- oder Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts werden allerdings für die Zulassung von Sonntagsöffnungen sehr hohe Hürden aufgestellt, die im Regelfall durch die Kommunen nur mehr schwer, wenn überhaupt erfüllt werden können.

Die Beibehaltung der Zahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr ist grundsätzlich richtig. Die Freigabe könnte auch an andere Sachgründe, wie Innenstadtbelebung, Erhaltung des innerörtlichen Einzelhandels gekoppelt werden. Wichtig wäre auch eine Festlegung, in welchem Größenverhältnis zur Einwohnerzahl ein Besucherstrom als wichtig zu werten ist, um so auch die kleinen örtlichen Feste, wie Kirmes und Kirchweih, als Anlass werten zu können.

Impressum:

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
Geschäftsführender Direktor Karl-Christian Schelzke

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Geschäftsführender Direktor Matthias Drexelius

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler